

II-III der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

X. Gesetzgebungsperiode

14.5.1963

23/A.B.
zu 23/JAnfragebeantwortung

des Bundesministers für Justiz Dr. Broda
auf die Anfrage der Abgeordneten Marwan-Schlosser und Genossen,
betreffend verschiedene strafrechtliche Delikte im Zusammenhang mit dem Wahlkampf.

-.-.-.-.-

Die mir am 17.4.1963 übermittelte, in der Sitzung des Nationalrates vom gleichen Tage überreichte Anfrage der Abgeordneten Marwan-Schlosser, Weinmayer, Ing. Hofstetter und Genossen, "betreffend verschiedene strafrechtliche Delikte im Zusammenhang mit dem Wahlkampf", beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Im Zusammenhang mit den in der Anfrage angeführten Vorfällen (Beschädigung von Wahlplakaten der ÖVP vor den Nationalratswahlen 1962) wurde, wie die von mir veranlassten Erhebungen ergaben, beim Kreisgericht Wiener Neustadt ein Strafverfahren gegen Robert Schuster, Herbert Fuchssteiner und unbekannte Täter wegen §§ 93, 98 lit. b und 468 StG. sowie ein weiteres Strafverfahren gegen Hermann Hssl und unbekannte Täter wegen §§ 99 bzw. 98 lit. b und 468 StG. anhängig.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt wurde das gegenständliche Verfahren, soweit es sich gegen Robert Schuster und Herbert Fuchssteiner richtete, gemäss dem § 90 StPO. eingestellt, soweit es aber unbekannte Täter betraf, gemäss dem § 412 StPO. abgebrochen.

Die gerichtlichen Vorerhebungen beim Kreisgericht Wiener Neustadt gegen Hermann Hssl und unbekannte Täter sind noch nicht abgeschlossen.

Über diese beiden Strafverfahren haben die zuständigen staatsanwaltschaftlichen Behörden dem Bundesministerium für Justiz nicht berichtet, sodass ich von den gegenständlichen Vorfällen erst durch die Anfrage der Herren Abgeordneten Marwan-Schlosser, Weinmayer, Ing. Hofstetter und Genossen erfahren habe. Ich habe unter einem die Oberstaatsanwaltschaft Wien veranlasst zu prüfen, ob das Strafverfahren gegen Robert Schuster, Herbert Fuchssteiner und gegen unbekannte Täter gemäss dem § 363 Abs.1 Ziffer 1 StPO. formlos wiederaufzunehmen ist, da die Anträge der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt auf Einstellung und Abbrechung des Verfahrens nach der derzeit bekannten Sachlage vom Bundesministerium für Justiz nicht genehmigt worden wären.